

## **Stadt Ostfildern**

### **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 08.06.2016**

Der Gemeinderat der Stadt Ostfildern hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 Grundsteuergesetz sowie §§ 1, 4 und 16 Gewerbesteuergesetz am 08.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Ostfildern erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

#### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- 1.) für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v. H.
- 2.) für die Gewerbesteuer auf 400 v. H.

der Steuermessbeträge.

#### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2017.

#### **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 11. November 2009 außer Kraft.